

Eltern

zur Förderung in Kindertagespflege und Änderungen ab 01.08.2016

Wie ermittelt sich der Kostenbeitrag?

Der tägliche, mögliche Betreuungszeitrahmen erstreckt sich von 5:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Der Kostenbeitrag richtet sich nach dem verbindlich erklärten und begründeten Betreuungsumfang, den Sie mit der Tagespflegeperson zu Beginn des Betreuungsverhältnisses abschließen.

Die Höhe des Kostenbeitrages bemisst sich nach dem Stundenumfang der Betreuung und nach dem Alter Ihres Kindes.

Beispiele für monatliche Kostenbeiträge bei Betreuung an 5 Tagen in der Woche:

Betreuungszeit wöchentlich	Kinder unter 3 Jahren	Kinder ab 3 Jahren
20 Stunden	120,00 EUR	104,00 EUR
25 Stunden	150,00 EUR	130,00 EUR
30 Stunden	180,00 EUR	156,00 EUR
35 Stunden	210,00 EUR	182,00 EUR
40 Stunden	240,00 EUR	208,00 EUR

Erläuterung „Betreuungsumfang“:

Der notwendige Umfang der Betreuung als Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung sowie des zu leistenden Kostenbeitrages ist bei Antragstellung anzugeben und ggf. durch geeignete Nachweise darzulegen (§ 2 Abs. 2 der Satzung über die Höhe der laufenden Geldleistung und die Erhebung von Kostenbeiträgen bei Kindertagespflege).

Wann kann der Kostenbeitrag reduziert werden?

Wenn Sie ein geringes Einkommen haben, z. B. Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) oder SGB XII (Sozialhilfe) beziehen, kann sich Ihr Kostenbeitrag teilweise verringern oder ganz erlassen werden. Dafür füllen Sie bitte einen Antrag auf Erlass/Teilerlass des Kostenbeitrags aus, den Sie im örtlichen Familienbüro erhalten, auf unserer Homepage abrufen können oder den die Kostenstelle Ihnen gern zusendet.

Verringert sich der Kostenbeitrag für Geschwisterkinder in Kindertagespflege?

Bitte teilen Sie der Kostenstelle im Antrag auf Förderung in Kindertagespflege mit, wenn ein zweites Kind Ihrer Familie gleichzeitig in einem Tagespflegeverhältnis, in einer Kindertageseinrichtung oder regelmäßig in einem Hort betreut wird. Dann reduziert sich der Kostenbeitrag des jüngeren Kindes, das in einem Tagespflegeverhältnis betreut wird, um ein Viertel. Für das dritte und jedes weitere Kind, das durch eine Tagespflegeperson betreut wird, reduziert sich der Kostenbeitrag um die Hälfte.

Wie ermittelt sich der Kostenbeitrag bei Nachtbetreuung?

Falls Sie Ihr Kind begründet über Nacht betreuen lassen, zahlen Sie im Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr einen zusätzlichen Kostenbeitrag von 1 € je tatsächlich in Anspruch genommener Betreuungsstunde.

Der Kostenbeitrag für die Nachtbetreuung wird stundengenau über einen Abrechnungsbogen ermittelt, auf dem die Tagespflegeperson die Betreuungsstunden dokumentiert und der von Ihnen und der Tagespflegeperson unterschrieben und von der Tagespflegeperson an die Kostenstelle gesendet wird.

Welche Regelung gilt bei Ausfall des Kindes?

Fehlzeiten und kurzzeitige Unterbrechungen der Betreuung, die durch das Tagespflegekind begründet sind, bleiben bei der Erhebung des Kostenbeitrages unberührt. Vollständige Unterbrechungen ab der 5. Woche gelten nicht mehr als kurzzeitig.

Welche Regelungen gelten bei Erkrankung oder Urlaub der Tagespflegeperson?

Bei Ausfallzeiten Ihrer Tagespflegeperson wegen Urlaub oder Krankheit wird der Kostenbeitrag von Ihnen bis zu insgesamt 30 Tagen im Kalenderjahr weiter gezahlt.

Im Falle des Ausfalls der Tagespflegeperson durch Krankheit können Sie, soweit Sie nicht selbst die Betreuung sicher stellen können, für die Betreuung Ihres Kindes die Ersatzbetreuung des Landkreises Celle in Anspruch nehmen.

Alle Ausfallzeiten der Tagespflegeperson werden von Ihrer Tagespflegeperson in dem Vordruck „Ausfallzeiten“ bei Bedarf eingetragen. Der Vordruck muss von Ihnen beiden unterschrieben sein und wird dann durch die Tagespflegeperson an die Kostenstelle zurückgesendet.

Wie ist die Regelung bei besonderem Betreuungsbedarf?

Bei besonderem Betreuungsbedarf Ihres Kindes, der vom Landkreis Celle festgestellt werden muss, erhält die Tagespflegeperson den doppelten Tagespflegesatz. Auf Sie kommen dadurch jedoch keine erhöhten Kostenbeiträge zu.

Was ist zu tun, wenn die Betreuung beendet/fortgesetzt wird?

Wenn das Betreuungsverhältnis vor Ablauf des bewilligten Zeitraumes beendet wird, ist der Abmeldevordruck von Ihnen und der Tagespflegeperson unterschrieben an die Kostenstelle zu senden.

Ist eine Betreuung in begründeten Ausnahmefällen über den bewilligten Zeitraum hinaus erforderlich, können Sie rechtzeitig vor Betreuungsende einen Folgeantrag auf Förderung in Kindertagespflege stellen. Bei Kindern ab drei Jahren können Sie im Bedarfsfall ergänzende „Randzeitenbetreuung“ in Kindertagespflege beantragen, sofern die von Kindertagesstätten bzw. Ganztagschulen angebotenen Öffnungszeiten nicht ausreichen.

Landkreis Celle

Trift 26, 29221 Celle, Tel. 05141 - 916 4377

Kindertagespflege@LKCelle.de